

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2016 erlassen.“

37 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen (Linke)

5 Enthaltungen (Grüne und 1 CDU)